

Dokument-Nr. 19964

März 2009

Merkblatt**„Gemeinnützigkeit von Vereinen“**Inhalt:

1. Gemeinnützigkeit	2
Vereine.....	2
Steuerbegünstigte Zwecke	2
Förderung der Allgemeinheit.....	3
Fördervereine.....	3
Satzung.....	3
Zeitnahe Mittelverwendung.....	4
Wirtschaftliche Betätigungen	4
Nachweis/Aufzeichnungspflichten	5
Verfahren	5
2. Spenden.....	6
Steuervorteile.....	6

Die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist **Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen**, wie die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer oder den ermäßigte Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Auch die Finanzierung der Vereine wird steuerlich begünstigt. Ein gemeinnütziger Verein ist beispielsweise zum Empfang von Spenden berechtigt, die beim Spender steuerlich abziehbar sind.

Zum 01.01.2007 wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Ehrenämter und bürgerliches Engagement attraktiver gestaltet: das Spendenrecht wurde vereinfacht und es können höhere Beträge steuerlich abgesetzt werden. (Rechtsgrundlage: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007, BGBl. 2007 I S. 2332)

Im Folgenden wird dargestellt, welche Voraussetzungen zur Erlangung des Status „gemeinnützig“ erfüllt werden müssen und welche Zuwendungen auf Seiten des Spenders oder Mitglieds steuerlich abzugsfähig sind.

Kontakt:E-Mail: mas@berlin.ihk.de, mon@berlin.ihk.de

1. Gemeinnützigkeit

Ein Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er nach der Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) fördert.

Tip: Es empfiehlt sich, dem Finanzamt einen Entwurf der Satzung zur Prüfung einzureichen, bevor die Satzung verabschiedet werden soll.

Vereine

Der Verein entsteht mit dem Gründungsakt (Beschluss der Gründungsmitglieder über die Satzung) als Steuersubjekt zu existieren. Für die Besteuerung des Vereins ist es unerheblich, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind u. a. gemeinnützige Zwecke. Als gemeinnützige Zwecke führt § 52 AO **beispielhaft** an:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsoffer u.a., die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Tierschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, der Fürsorge für Strafgefangene, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kriminalprävention, des Sportes (auch Schach), der Heimatpflege und Heimatkunde, der Tierzucht, Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die obersten Finanzbehörden sind ermächtigt, **zusätzlich zu diesem Katalog** solche Organisationen für gemeinnützig zu erklären, welche die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern.

Tip: Im Zweifelsfall erteilt Ihnen Ihr Finanzamt Auskunft darüber, ob Ihr Verein einen steuerbegünstigten Zweck fördert.

Förderung der Allgemeinheit

Die Tätigkeit des Vereins muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Unter Allgemeinheit ist grundsätzlich die Bevölkerung von Deutschland bzw. ein Ausschnitt daraus zu verstehen. Erfasst sein kann aber auch die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke im Ausland (Entwicklungshilfevereine, Katastrophenhilfevereine).

Grundsätzlich muss die Mitgliedschaft jedem offen stehen. Eine Begrenzung ist nur unschädlich, wenn sie sich an dem steuerbegünstigten Zweck orientiert. Die Mitgliedschaft darf für weite Bevölkerungskreise auch nicht durch hohe Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge praktisch ausgeschlossen werden.

Fördervereine

Grundsätzlich ist es nicht zwingend erforderlich, dass der geförderte Verein die vereinnahmten Mittel selbst für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Auch Vereine, deren Zweck sich darauf beschränkt, Mittel für die begünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen (Fördervereine, Spendensammelvereine), können gemeinnützig sein (§ 58 Nr. 1 AO).

Ist die Körperschaft, für welche die Mittel beschafft werden, ein Verein oder eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, so muss dieser andere Verein auch selbst steuerbegünstigt sein.

Dies gilt nicht für die Beschaffung von Mitteln öffentliche Einrichtungen, wie z. B. für staatliche Kindergärten, staatliche Museen etc. Die öffentliche Einrichtung muss die Mittel aber auch steuerbegünstigt verwenden.

Satzung

In der Satzung müssen der Satzungszweck und die Art der Verwirklichung jedes einzelnen Satzungszwecks genau bestimmt sein. Hinweise auf Satzungen und Regelungen Dritter oder Erklärungen außerhalb der Satzung genügen diesen Anforderungen nicht.

Tipp: Bei Aufführung mehrerer steuerbegünstigter Zwecke ist auf das Erfordernis der tatsächlichen Geschäfts(aus)führung zu achten. Die "vorsorgliche" Aufnahme steuerbegünstigter Zwecke in die Satzung sollte vermieden werden, da hierdurch ein Verlust der Gemeinnützigkeit droht.

Bei Fördervereinen oder Spendensammelvereinen muss die Beschaffung von Mitteln als Satzungszweck festgelegt werden. Die geförderte Körperschaft ist zu benennen, sowie der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden.

Die Satzung darf keine nicht steuerbegünstigten Zwecke enthalten. Dazu gehören auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder eine Vermögensverwaltung.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss sich aus der Satzung ausdrücklich ergeben, dass die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

In der Satzung ist genau zu benennen, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks zufließen soll oder - alternativ - zu welchem bestimmten begünstigten Zweck die Körperschaft das Vermögen verwenden soll.

Hinweis: Mustersatzung unter <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/themen/vereine.html>

Zeitnahe Mittelverwendung

Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu (Rücklagenbildung).

Wirtschaftliche Betätigungen

Gemeinnützige Vereine dürfen sich regelmäßig auch außerhalb des steuerbegünstigten Zwecks betätigen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Damit soll den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine wirtschaftliche Betätigung Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen.

Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb gegenüber dem begünstigten Bereich in den Vordergrund tritt. Dies hätte für den Verein eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit zur Folge. Die Gemeinnützigkeit des Vereins bleibt regelmäßig bestehen, wenn die Einnahmen aus der Satzungstätigkeit die Umsatzerlöse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übersteigen.

Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind

- die Durchführung von Flohmärkten,
- der Verkauf von Speisen und Getränken, auch bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, entfällt die Steuerbefreiung (partielle Steuerpflicht). Für den gemeinnützigen Restbereich bleibt die Steuerfreiheit aber bestehen.

Ausnahme: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht **35.000 Euro** im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Nur wenn die wirtschaftliche Betätigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung der begünstigten Zwecke steht, kann ein sog. begünstigter Zweckbetrieb vorliegen, der dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet wird. Das ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die zu verwirklichenden Zwecke nur dadurch erreicht werden können und

- der Zweckbetrieb nicht zu den nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen und bestimmte Betätigungen bestehen besondere Regelungen zur Einordnung als Zweckbetrieb. Die Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mittel des satzungsmäßigen Bereichs dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwendet werden.

Nachweis/Aufzeichnungspflichten

Der Verein hat durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Satzungsbestimmungen entspricht.

Soweit in der Vereinssatzung keine Sonderregelungen getroffen sind, besteht die Verpflichtung des Vereins zur Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sowie zur Anfertigung eines Bestandsverzeichnisses und zur Aufbewahrung der dazu gehörenden Belege.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach folgenden Bereichen aufzuzeichnen:

- den ideellen Bereich (das ist der satzungsmäßige Zweck),
- die Vermögensverwaltung,
- einen Zweckbetrieb,
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei einem größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanz) zu ermitteln.

Auch bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen an Spender oder Mitglieder hat der Verein die folgenden Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu beachten:

- Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen muss sich aus den Aufzeichnungen ergeben, auf welcher Grundlage der Verein den Wert der Zuwendung bestätigt/ermittelt hat.

Die Dauer der Aufbewahrungspflicht beträgt für alle Unterlagen zehn Jahre.

Verfahren

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss beim Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5 in 14057 Berlin, beantragt werden.

Bei neu gegründeten Vereinen und bei Satzungsänderungen kann der Verein beim zuständigen Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung beantragen.

Dem auf dem Postweg einzureichenden formlosen Antrag sind bei Neugründung die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Formular des Finanzamtes (<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/themen/vereine.html>)
- eine Kopie der Satzung,
- eine Kopie des Gründungsprotokolls,
- die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts,
- eine Bestätigung des in der Vermögensbindung der Satzung ausgewiesenen Empfängers, dass er als gemeinnützig anerkannt wird sowie
- eine Übersicht mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Die vorläufige Bescheinigung ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer durch Erteilung eines Steuerbescheids oder eines Freistellungsbescheids. Hierfür prüft das Finanzamt nach Ablauf eines Kalenderjahres, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt eine **Körperschaftsteuerfreistellung** durch das Finanzamt. Anschließend erfolgt im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter vorliegen. Stellt das Finanzamt fest, dass eine Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr vorliegt, so setzt es nachträglich die Steuern für alle Veranlagungszeiträume fest, in denen diese Voraussetzung nicht mehr gegen war und die Festsetzungsfrist dafür noch nicht abgelaufen ist.

Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

Dem Finanzamt sind alle Beschlüsse mitzuteilen, durch die wesentliche Satzungsbestimmungen nachträglich geändert, in die Satzung neu eingefügt oder aus ihr gestrichen werden.

2. Spenden

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins. Sie können in **Geld- oder Sachzuwendungen** bestehen (meist Spenden oder Mitgliedsbeiträge).

Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So sind die unentgeltliche Arbeitsleistung für den Verein oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein regelmäßig keine Spenden.

Steuervorteile

Zuwendungen (Steuer und Mitgliedsbeiträge) können **bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder alternativ bis zu einem Betrag in Höhe von vier Promille der Summe aus Umsatz und Lohnaufwendungen als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit mindert der Spender seine Einkommens-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Wird der festgesetzte Steuerfreibetrag überschritten, kann der Spender den Mehrbetrag zeitlich unbeschränkt steuerlich geltend machen (Hinweis: bis Ende 2006 konnte der Mehrbetrag nur auf die folgenden fünf Jahre verteilt werden).

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an einen Verein, einen Verband oder eine sonstige Organisation, die einen der folgenden Zwecke fördern: Sport, Freizeitgestaltung, Heimatpflege und Heimatkunde, Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Brauchtum einschließlich Karneval, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport.

Bei **Parteispenden** bleibt es bei den bisherigen Regeln, d. h. sie mindern zu 50% die Einkommensteuer bis maximal 825 Euro, bei Ehegatten bis zu 1.650 Euro. Sie sind zudem bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten bis zu 3.300 Euro) als Sonderausgaben abzugsfähig.

Sonderfall Stiftung:

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den oben genannten Höchstbeträgen steuerlich angerechnet werden (§ 10 b Abs. 1 a EStG). Dies gilt auch dann, wenn sie nicht unmittelbar zur Gründung einer Stiftung erfolgen.

Voraussetzung für den Spendenabzug: Der Spender oder das Mitglied kann die Ausgaben für begünstigte Zwecke nur bei seiner Einkommensteuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung – **Spendenbescheinigung** - nach amtlichem Muster vorlegt.

Vereinfachungsregeln bestehen bei **Kleinbetragsspenden bis zu 200 Euro**. Bis zu diesem Betrag reicht dem Finanzamt eine Buchungsbestätigung der Bank aus (Überweisungsträger, Kontoauszug, bei Online-Banking der PC-Ausdruck), eine förmlich Spendenbescheinigung braucht man nicht.

Vorteile für ehrenamtliche Helfer:

- Der Freibetrag für Übungsleiter beträgt **2.100 Euro**
- Für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich gilt ein **steuerlicher Freibetrag in Höhe von 500 Euro** (§ 3 Nr. 26a EStG).

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.